

**Photovoltaik wird über Festsetzung in Bebauungsplänen Standard in Neubaugebieten;**

**Antrag von Stadträtin Elke März-Granda und Stadtrat Dr. Stefan Müller-Kroehling, ÖDP, Nr. 336 vom 08.03.2022**

Gremium:	<b>Bausenat Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>BS: 7 HA: PL:</b>	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	<b>BS: 07.04.2022 HA: 25.04.2022 PL: 29.04.2022</b>	Stadt Landshut, den	25.03.2022
Sitzungsnummer:	BS: 33 HA: 23 PL: 25	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

**Vormerkung:**

Der Antrag fällt in die vorbereitende Zuständigkeit des Bausenats, weil ihm eine grundsätzliche Frage des Bauplanungsrechts zugrunde liegt (Ziff. 2/2a Anl GeschO).

**Zu Ziff. 1** („Bei der Aufstellung künftiger Bebauungspläne für Neubaugebiete werden PV-Anlagen verbindlich festgesetzt.“)

Eine generelle Entscheidung für die auf § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB gestützte Festsetzung von PV-Anlagen in Bebauungsplänen zur Ausweisung von Neubaugebieten kommt wegen Unzulässigkeit der Vorwegnahme des Abwägungsergebnisses im einzelnen Bebauungsplanverfahren nicht in Betracht.

Die Antragsteller nehmen ausdrücklich auf die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen herausgegebene „Muster-Festsetzung von Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen“ (Stand: März 2021) Bezug (im Internet: [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/\\_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04\\_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf)). Darin heißt es:

*„Alle städtebaulichen Solarkonzepte müssen städtebaulich gerechtfertigt werden können und die hervorgerufenen Eingriffe in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit, einschließlich der Baufreiheit, müssen verhältnismäßig sein. Besondere Fallgestaltungen der Solarfestsetzungen in B-Plänen bedürfen daher einer schlüssigen städtebaulichen Begründung, die sich aus dem städtebaulichen Konzept für das jeweilige Plangebiet ergibt.“*

An anderer Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu Festsetzungen dieser Art bisher noch keine Rechtsprechung vorliegt, womit eine gewisse Rechtsunsicherheit verbunden ist. Umso sorgfältiger und genauer müssen die rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Festsetzung geprüft und begründet werden.

**Zu Ziff. 2** („Dabei kann beispielsweise folgende textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB verwendet werden ...“)

Die in den vorgenannten „*Muster-Festsetzungen*“ enthaltene und von den Antragstellern zum Antragsgegenstand gemachte Formulierung einer textlichen Festsetzung zu PV-Anlagen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall grundsätzlich verwendbar.

**Zu Ziff. 3** („Zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von PV-Anlagen sollen weitere Festsetzungen in Bebauungsplänen, wie Ausrichtung der Gebäude ... geprüft und ggf. festgelegt werden“)

Im Rahmen des einer entsprechenden Festsetzung zugrunde liegenden „*städtebaulichen Solarkonzepts*“ sind die Voraussetzungen für die effiziente Nutzung von PV-Anlagen zu prüfen. Dabei geht es selbstverständlich auch um die richtige Ausrichtung der Gebäude, die Verschattungsfreiheit, die Dachform bzw. –neigung usw.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Eine generelle Festsetzung von PV-Anlagen in Bebauungsplänen zur Ausweisung von Neubaugebieten kommt nicht in Betracht. Eine solche Festsetzung kann nur auf der Grundlage des zu einer konkreten Bebauungsplanung erstellten „*städtebaulichen Solarkonzepts*“ erfolgen. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit und die Voraussetzungen solcher Konzepte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Neubaugebiete und legt dem Bausenat die Ergebnisse vor.

**Anlagen:** Antrag Nr. 336